
Zur Abweichung der Angepaßten*

Detlev Frehsee

Universität Bielefeld

1. Der blinde Fleck

Das Thema ist ursprünglich einmal in einem wissenschaftlichen Kreis als *Forschungsanregung* vorgeschlagen worden, weil dazu bislang ein systematisiertes Wissen nicht vorhanden ist.¹ Kein Wissen bedeutet nicht, daß so etwas nicht da sei, sondern die Tatsache, daß dies nicht für die Strafrechtspflege, kaum für die Wissenschaft und schon gar nicht für die Öffentlichkeit eine Vorstellung ist, kennzeichnet gerade den Gegenstand.

Denn das Phänomen „Kriminalität“ wird nach wie vor *sozialstrukturell* recht eindeutig *verortet*. Kriminalität ist danach immer noch im großen und ganzen eine überwiegend an niedrigen Sozialstatus, geringe Kompetenz, defizitäre Lebenssituation oder Entwicklungsstadien der Unfertigkeit gebundene Erscheinung. Kriminelle Abweichung wird weithin gleichgesetzt oder doch in engen Zusammenhang gestellt mit Abweichung des allgemeinen Lebensstils von einer den durchschnittlichen Normalitätserwartungen entsprechenden Ordnungsgemäßheit. Das trifft sicher die auf selektive Wahrnehmungen reduzierte Laienöffentlichkeit stärker als die eher mit der Heterogenität auch der offiziellen Täterstruktur, insbesondere in bestimmten Deliktsbereichen, konfrontierten professionellen Vertreter der Strafrechtspflege, ist jedoch auch bei diesen prinzipiell vorhanden. So hatte – neben anderen richtersozilogischen Untersuchungen – insb. Peters eindrucksvoll illustriert, daß die sog. „Geregeltheit“ der Lebensverhältnisse – gemessen am Arbeitsverhalten, Wohnsitz und Familienstand – nicht nur eine entscheidende Zuschreibungsbasis für interpretationsbedürftige subjektive Tatbestandsmerkmale abgibt, sondern auch für Prognose und Sanktionswahl von maßgeblicher Bedeutung ist (Peters 1973, S. 40 f., 160 f.).

So findet ein solches Kriminalitätskonzept jedenfalls eine Informationsgrundlage darin, daß sich die *Klientel der Strafjustiz* nach wie vor überwiegend aus den Kreisen der Machtlosen rekrutiert (nämlich Unterschichtangehörige einerseits und Nichterwachsene andererseits), und zwar umso deutlicher, je häufiger oder intensiver der strafrechtliche Zugriff erfolgt. Die Gründe sind vielfältig. Natürlich geht es nicht um gezielt diskriminierende Selektion durch den Strafrechtsanwender. Vielmehr wird die Struktur von „Kriminalität“ zunächst auf der Normsetzungs-

ebene entschieden, wo zuerst und vor allem Schädigungsformen strafgesetzlich erfaßt und dogmatisch ausdifferenziert werden, wie sie den kulturspezifischen Handlungsmustern und Gelegenheitszugängen jener Gesellschaftsgruppen entsprechen, die am Normsetzungsprozeß die geringste Beteiligung haben.

Von eminenter Bedeutung ist ferner die völlig unverfängliche Tatsache, daß die einfach strukturierten und auf unmittelbare physikalische Veränderungen in der Umwelt gerichteten Schädigungsformen nun einmal leichter wahrnehmbar, entdeckbar, nachweisbar und verfolgbar sind. Erinnern wir uns daran, daß der strafjustitielle Geschäftsanfall – außerhalb der Straßenverkehrskriminalität – zu etwa 90 % durch private Nachfrage per Anzeige entsteht (Steffen 1976, S. 125 f.), so kann man die offizielle Kriminalitätsstruktur als Ausdruck dessen verstehen, was die Bevölkerung bedrückt. Aber bedrücken kann sie nur, was sie unmittelbar als Beeinträchtigung wahrnimmt. Damit ist überhaupt noch nichts Repräsentatives darüber gesagt, was tatsächlich an Schädigungshandlungen vorkommt.

Von der *personalen Seite* her ist ja wohl mittlerweile allgemein eingeräumt, daß die persönliche Darstellungs- und Verbalisierungsfähigkeit, Definitions- und Beschwerdemacht, Verteidigungskompetenz, Verfügung über Verteidigungsressourcen für den Verfahrensausgang von Bedeutung sind. Die Geständnisbereitschaft ist bekanntlich das wichtigste Kriterium des Schuldnachweises (Kürzinger 1982, S. 147). Die gegenwärtig so aktuell diskutierten und am Rande der Legalität (Siolek 1989, S. 321) stattfindenden Vereinbarungen im Strafverfahren (Schmidt-Hieber 1986, Dencker/Hamm 1988) kommen nach den Ergebnissen erster empirischer Untersuchungen zuerst in komplizierten Verfahren den prominenten und statushohen Beschuldigten zugute (Lüdemann/Bußmann 1989, S. 54). Vor allem aber ist mit der persönlichkeitsbezogen-spezialpräventiven Ausrichtung des Nachkriegsstrafrechts am Resozialisierungsprinzip die Konzentration strafrechtlicher Interventionsinteressen auf bestimmte sozialstrukturelle Lebenslagen vorgegeben. Wo das Gesetz das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Lebensverhältnisse, in der Persönlichkeit des Täters liegende besondere Umstände zur Zumessungsgrundlage für Art und Umfang der Rechtsfolge macht (§§ 46, 47, 56, 57 StGB), da wird eben nicht mehr nur die Tat sanktioniert, sondern auch ein Lebensstil (Frehsee 1988, S. 290 f.).

Dabei bleibt die Beziehung zwischen *Sozialisation* und Kriminalität äußerst unklar. Die Mehrzahl deutscher Kriminologen und deutlicher noch der Kriminologen jedenfalls des westlichen Auslands ist sich mittlerweile darüber einig, daß die Versuche empirischer Absicherung dieser Beziehung bisher zu dürftig geblieben sind, um darauf die Berechtigung zum freiheitsbeschränkenden oder -entziehenden Strafeingriff zu stützen (besonders konsequent Albrecht 1985, S. 834 ff., international vgl. etwa Allen 1981, Romig 1978, Conrad 1985, S. 96 ff.). Wenn wir dann sowohl in der Praxis als auch in therapeutischer Konzeption die eigenstän-

dige Formulierung originärer Sozialisationsziele finden (Ortmann 1987, S. 73, Rolinski/Kraus 1988, S. 459), so ist damit die Verselbständigung eines strafrechtsinduzierten Interventionszwecks der Anpassung auffällig unkonventioneller Lebensstile an durchschnittliche Unauffälligkeit vollzogen, obwohl dies – sofern es in Zwangsverhältnissen geschieht – vom BVerfG (22, 180; 219) ausdrücklich für unzulässig erklärt wurde.

Nun ist natürlich einzuräumen, daß das Strafrecht – im Gegensatz zu dieser Konzentration auf den unteren Rand der Gesellschaft – gerade in den letzten Jahrzehnten auch ganz andere Blickrichtungen eingenommen hat. Das ist vor allem die *Wirtschaftskriminalität* sowie die (teilweise darunter mit gefaßte) Steuer- und Umweltkriminalität. Insbesondere zur Wirtschaftskriminalität sind ferner die Bemühungen anzuerkennen, der besonderen Qualität und den Nachweisproblemen, in Ergänzung der strafrechtlichen Erfassung überhaupt, auch durch entsprechend spezialisierte Verfolgungskapazitäten beizukommen.

Darüber hinaus hat sich die Kriminologie – jedenfalls in Ansätzen – der sog. „*Kriminalität der Mächtigen*“ angenommen, darunter der Kriminalität von Staatsführungen und ihren Organen, sowie von multinationalen Konzernen und Verbrechensorganisationen; institutionelle Ebenen also, die der Kontrolle durch die Strafjustiz überhaupt entzogen sind, weil sie entweder dieser oder der Staatsmacht insgesamt überlegen sind (z. B. Eisenberg 1980, 1990, S. 633 ff., S. 933 ff., Pfeiffer/Scheerer 1979, S. 87 ff.). Herbert Jäger benutzt jüngst in diese Richtung gehend den Begriff „*Makrokriminalität*“. Wenn er darunter namentlich „kollektive Verbrechen“ faßt, „für die nicht Abweichung, sondern Konformität charakteristisch ist“ (1989, S. 7), so deuten sich darin Irritationen fundamentaler Elemente gängiger Verbrechenskonzption an.

Dies alles weist nun in gesellschaftliche Spitzenetagen. Auch das Wirtschaftsstrafrecht zielt – unbeschadet des inzwischen ebenfalls mehrfach empirisch bestätigten Phänomens in der Praxis sich nach unten neigender Verfolgungstendenzen (Mönch 1978, S. 175, Hümb's-Krusche/Krusche 1983, S. 284, Kaiser 1988, S. 749) – konzeptionell auf statushohe Bereiche, jedenfalls nicht in die „normale Mitte“ der Gesellschaft.

Das hatte der „Entdecker“ der Wirtschaftskriminalität, der amerikanische Kriminalsoziologe Sutherland noch sehr viel offener gesehen, wenn er in Entgegensetzung zur Kriminalität des „blauen Kragens“ bekanntlich von der *Kriminalität des „weißen Kragens“* sprach und damit *alle* gesellschaftlichen Bereiche meinte, die nicht Unterklasse sind:

Meine „These ... ist, daß die (herkömmliche) Konzeption bzw. Erklärung des Verbrechens ... irreführend und falsch ist, daß Verbrechen in Wirklichkeit nicht stark mit Armut oder mit den psychopathischen und soziopathischen Bedingungen, die mit Armut zusammen auftreten, korreliert und daß eine adäquate Erklärung kriminellen Verhaltens einen ganz anderen Weg gehen muß. Die konventionellen Erklärungen sind hauptsächlich deshalb ungültig, weil sie auf verzerrten Samples basieren. Die Samples sind verzerrt, weil sie weite Bereiche

kriminellen Verhaltens von Personen, die nicht der Unterklasse angehören, unberücksichtigt lassen“ (Sutherland 1974, S. 188).

Mittlerweile gibt es zwar eine reichhaltige empirische Bestätigung dieser gewandelten Verbrechenskonzption aus weltweiter umfangreicher Dunkelfeldforschung, der wir nicht nur die Erkenntnis von *Ubiquität und Normalität* strafgesetzwidrigen Verhaltens verdanken. Mehr oder weniger eindeutig kommt bei Betrachtung der nicht offiziell gewordenen Kriminalität auch die Schichtvarianz zum Verschwinden:

Ubiquität „gilt unabhängig von der Schichtzugehörigkeit, ja man kann sogar entgegen den Daten aus der bekanntgewordenen Kriminalität, gemäß denen die Unterschicht überrepräsentiert ist, bei einzelnen Delikten gelegentlich eine höhere Belastung von Mittelschichtangehörigen feststellen“ (Sessar 1984, S. 28f.).

Freilich beschränken sich diese positiven Erkenntnisse wegen der eminenten methodischen Zugangsschwierigkeiten auf die unteren Altersgruppen der Nichterwachsenen, allenfalls der Jungerwachsenen. Wenn wir zudem, wie eingangs, die Nichterwachsenen angesichts ihrer schichtunabhängig fehlenden oder beschränkten Teilhabemöglichkeiten an der durch die Interessen produktiver Generationen gekennzeichneten Welt gemeinsam mit den Schichtschwachen zu den Ohnmächtigen rechnen, so bleibt auch dieses, unbeschadet der empirischen Korrekturen, in den unteren Gesellschaftsetagen.

Trotz entgegenstehender theoretischer Erwartungen ist das *offizielle Verbrechensbild* gegenwärtig somit zwar nicht mehr ein einseitig nach unten gerichtetes, aber auch (noch) nicht ein sozial-strukturell ubiquitäres, sondern ein *polares*. In der Mitte befindet sich nach wie vor ein weißer Fleck auf der kriminologischen Landkarte. Auch in der internationalen Kriminologie spiegelt sich die polare Sichtweise in Arbeitstiteln wie „Crime at the Top“ (Johnson/Douglas 1978), „Corporations as Criminals“ (Hochstedler 1984; Clinard/Yeager 1980), „Official Deviance“ (Douglas/Johnson 1977), „Elite Deviance“ (Simon/Eitzen 1982), oder ganz deutlich gibt es für Wilson/Braithwaite eben nur „Two Faces of Deviance“, nämlich: „Crimes of the Powerless and the Powerful“ (1978).

2. Begriffssuche

Wenn wir nun versuchen, den *Gegenstand*, auf den es hier ankommen soll, zu umgrenzen, stehen wir vor großen Schwierigkeiten: Orientiert man sich zunächst am Begriff der „Mittelschichtkriminalität“, so sind doch natürlich auch die unzulässigen Eigennützigkeiten des „ordentlichen“ Arbeiters gemeint, ebenso wie diejenigen Mächtiger, sofern sie nicht Ausdruck eben ihrer Macht sind; es handelt sich nicht um Wirtschaftskriminalität im eigentlichen Sinn, also auf Beeinträchtigung überindividueller Rechtsgüter des Wirtschaftslebens ausdrücklich angelegte Profitkriminalität (Heinz 1984, S. 417), aber sehr wohl natürlich um Bereicherungskriminalität im wirtschaftlichen Bereich im Rahmen beliebiger Berufstätigkeit; es geht nicht um professionelles und organisiertes Verbrechen, auch nicht um

insgesamt auf kriminelle Erwerbsmethoden angelegte Unternehmungen, sondern eher um die bei Gelegenheit im übrigen ordnungsgemäßer Rollenerfüllung stattfindenden Mißbräuche und Zulässigkeitsüberschreitungen.

Läßt sich der Gegenstand somit am besten negativ dahin beschreiben, daß es um kriminalitätsgleiche Aktivitäten geht, die üblicherweise eben keine kontrollierende Aufmerksamkeit erregen, und die Akteuren zuzurechnen sind, die dadurch geschützt sind, daß „so etwas“ von ihresgleichen einfach nicht erwartet wird, so liegt darin bereits eine Andeutung der sozialpsychologischen Konstruiertheit gesellschaftsrelevanter Verbrechenwirklichkeit. Es geht also um die Kriminalität der Rechtstreuen, Erfolgreichen, Angepaßten, der anständigen oder braven Bürger², der feinen Leute, der Menschen wie Du und Ich, kurz: unsere eigenen Verwerflichkeiten.

Wenn ich angedeutet habe, daß die Begünstigung dieses weißen Flecks bereits bei der Normsetzung beginnt, so dürfte klar sein, daß mit einem formellen, juristischen *Verbrechensbegriff* hier nicht zurechtzukommen ist. Ein Beispiel: Kürzlich ist es in meiner unmittelbaren Wohnnachbarschaft einer Handvoll honoriger Bürger gelungen, unter Berufung auf die baurechtlichen Vorschriften zum Schutz reiner Wohngebiete die Einrichtung eines Kinderhortes zu verhindern. Schützt das Baurecht hier ausdrücklich offenkundig unsoziale Haltungen und Akte, so muß ein mittelschichtspezifisches kriminologisches Erkenntnisinteresse alles einschließen, was sich im materiellen Sinne als unangemessenes Eindringen in fremde Schutzsphären oder Vorenthaltung legitimer Teilhabe darstellt³. Wahrscheinlich wird man den Begriff in Randbereichen ohnehin offenhalten müssen, gerade wenn es darum geht, den freischwebenden Charakter der Definitionsbedürftigkeit von Lebensvorgängen einmal von der Rückseite her auszuleuchten.

Als weitere Beispiele solcher Asozialitäten, die das Recht nicht nur nicht verbietet, geschweige denn kriminalisiert, sondern ausdrücklich zuläßt oder fördert, werden etwa diskutiert:

- der Umstand, daß es Bürgern von einer bestimmten Wohlhabenheit an ermöglicht wird, Einkommensteile, die normalerweise als Steuern zur Finanzierung des Gemeinwohls abzuführen sind, stattdessen in private Unternehmungen zur Bildung persönlichen Eigentums zu investieren;
- oder – in ähnlicher Richtung – das Phänomen der Steuerflucht;
- oder die auf 40 % geschätzte Fehlbelegung von Sozialwohnungen;
- oder das Leerstehenlassen von Wohnraum in einer Situation, in der Politiker von einer katastrophalen Lage auf dem Wohnungsmarkt reden;
- oder das in jüngerer Zeit wenigstens überhaupt in die Diskussion kommende Unwesen existenzvernichtender Kreditverträge; oder ...

Bei der Suche nach mittelschichtspezifischem Delinquenzverhalten darf sich die Aufmerksamkeit somit auf alle privaten Bezüge des Alltagslebens, der Familien- und Freizeitbeziehungen, der Teilnahme an sonstigen verletzlichen Verkehrsbereichen, der persönlichen Administration, sozia-

ler Versorgung und Versicherung richten und natürlich auf den Arbeitsplatz allgemein und den jeweiligen Beruf insbesondere.

3. Illustrationen

Aus dem vorhandenen bekannten Kriminalitätsfundus ergeben sich zunächst Hinweise auf eine beträchtliche Verteilungsbreite bei solchen Deliktgruppen, die durch allgemeine Zugangschancen gekennzeichnet sind. Die *Heterogenität selbst der offiziellen Täterstruktur*, die dort ins Auge fällt, läßt Kriminologen von sog. „Demokratisierung“ entsprechender Kriminalitätsformen reden. Vor allem betrifft dies die Straßenverkehrskriminalität (Kaiser 1970, S. 289 ff., S. 333 ff.), und zwar nicht nur im Bereich der Fahrlässigkeitstaten, sondern etwa auch bei Fahren unter Alkoholeinfluß (Schöch 1989, S. 116) oder Unfallflucht (Eisenberg/Ohder/Bruckmeier 1989, S. 47). Den Schwangerschaftsabbruch haben ja zweifellos sozialisierte und prominente Frauen durch ihr Bekenntnis gerade aus der Verdrängung in die Unanständigkeit herausholen wollen⁴. Beim Ladendiebstahl ist nicht nur die Bevölkerungsdemographie etwa repräsentiert (Wagner 1979)⁵. Der Öffentlichkeit wird gern vorenthalten, daß nach verschiedenen Untersuchungen die höheren Verluste nicht durch Kundendiebstähle entstehen, sondern durch sog. Personaldelikte (Cobb 1982, S. 370 f., Wirsching 1985, S. 50). Dies ist Bestandteil jenes Komplexes strafbarer Schädigungen privater Unternehmen durch ihre anständigen Beschäftigten, der als „Betriebskriminalität“ die Institutionalisierung eigener „Betriebsjustiz“ veranlaßt hat und nur ausnahmsweise in die Hände staatlicher Strafverfolgung gelangt (Kaiser/Metzger-Pregizer 1976, S. 133, S. 152, Schmechtig 1982, S. 10 ff.).

Was nun im einzelnen zunächst die *jedermann* zugänglichen Kriminalitätsformen angeht, so dürften die wegen der Erwartungswidrigkeit so spektakulären Morde, Totschlagsverbrechen, Vergewaltigungen, Raubüberfälle, Körperverletzungen, Einbruchsdiebstähle prominenter Schauspieler, Sportler und Politiker, angesehener Richter, Staatsanwälte, Polizisten, Verwaltungsbeamter usw. für unser Thema gar nicht so interessant sein, als vielmehr die kleinen normalen Eigennützigkeiten und Anmaßungen bei großzügigen Steuererklärungen (zu einer nach verschiedenen Steuerarten ausdifferenzierten Dunkelfeldabschätzung vgl. etwa Paufler 1983, S. 8–12.), Reisekosten- und Spesenabrechnungen, unberechtigter Inanspruchnahme von Sozialleistungen, auf 10 % geschätzter „Scheinstudenten“; der „Volkssport Versicherungsbetrug“ (Der Spiegel Nr. 10/1984, S. 34) durch begründete oder überhöhte Ersatzforderungen an Haftpflicht-, Hausrat- und Diebstahlversicherungen⁶, insbesondere im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen⁷. Das BKA hat jüngst bei einer Stichprobenauswertung von Ermittlungsverfahren wegen Kfz-Diebstahls fast 30 % *aufgeklärte* Betrugsfälle gefunden. Angesichts der Nachweis-schwierigkeiten halten Großstadtpolizeien Anteile von 50 % „nicht für unrealistisch“ (vgl. der Kriminalist 1989, S. 567). Beim angezeigten

Fahrraddiebstahl wird die Betrugsquote schon lange auf bis zu 50 % geschätzt. Man muß sich vergegenwärtigen, was das auch für die grundsätzliche kriminologische Einordnung des Deliktstyps bedeutet: Fahrrad-diebstahl gilt mit immer noch fast 8 % aller registrierten Taten als Massendelikt und mit einem Anteil der nichterwachsenen Tatverdächtigen von 34 % als typisches Kinder- und Jugenddelikt. Jedoch stützt sich diese Verallgemeinerung auf weniger als 12 % der registrierten Taten, die überhaupt aufgeklärt werden. Tatsächlich handelt es sich also um ein Betrugs-massendelikt (geschäftsfähiger) Erwachsener.

Allgemein wird davon ausgegangen, daß die *Art der Kriminalität* statusdifferenter Gesellschaftsgruppen voneinander abweicht, weil sie unterschiedliche kulturelle Handlungsgebräuche und Zugangsmöglichkeiten aufweisen. Also: Spesenschwindel oder Annahme von Werbegeschenken sind nur Weißen Kragen zugänglich, der Bagatelldiebstahl dagegen ist hier schon wegen des geringen Wertes ohne Attraktivität. Umso verblüffender sind deshalb die Berichte über Banaldiebstähle auch bei Veranstaltungen, die nur „besseren Kreisen“ zugänglich sind, sofern immer sich Gelegenheiten bieten, wie Diplomatenempfänge, Presse-, Sport- und selbst DRK-Bälle, wo Nahrungs- und Genußmittel, Geschirr- und Besteckteile, Blumengestecke und Dekorationen „abgeräumt“ werden. Der Hotel- und Gaststättenverband meldet 50 Mio DM jährlicher Verluste aus Diebstählen von Textilien, Geschirrtteilen, Bildern, Lampen, Radios, kompletten Barschränken und Fernsehern, die mittlerweile fest verankert werden (Reichert 1984, Roggenkamp 1989).

In bezug auf Gewalttätigkeiten wurde und wird immer noch die plausible These vertreten, sie seien eher mit niedriger Bildung assoziiert, weil es dort an Verbalisierungsfähigkeit fehle, um Konflikte auf elaborierte Weise zu bewältigen (Kürzinger 1982, S. 247). Demgegenüber verfestigen sich die empirischen Erkenntnisse nicht nur über die bedrückenden Verbreitungsgrade von Gewalt und sexuellem Mißbrauch in Familien und sozialen Primärbezügen⁸, sondern auch darüber, daß dies – in verhältnismäßiger Verteilung – in allen gesellschaftlichen Schichten vorzufinden ist.

Was nun das Legalverhalten in *beruflichen Handlungszusammenhängen* betrifft, so wird man davon ausgehen können, daß die kleinen Schadloshaltungen an Materialien, Werkzeugen, Produkten bei manuellen Berufen ebenso Normalität sind wie in den Büroberufen die Unterschlagung von Büromitteln⁹, private Nutzung von Büroeinrichtungen (insb. etwa des Telefons) und die Vorenthaltung geschuldeter Arbeitskraft.

Dies differenziert sich in den verschiedenen Berufen aus – nach den je spezifischen Wirkungsmöglichkeiten.

So erlaubt es etwa – um bei irgendeiner beliebigen Berufsgruppe zu beginnen – der Zustand des Trinkwassers nicht mehr, das Ausbringen nitrathaltiger Gülle als Fehlverhalten nur einiger weniger uneinsichtiger Landwirte abzutun. Die Verfütterung von Antibiotika, Hormonpräparaten und Beruhigungsmitteln an Schlachtvieh (Eimler/Kleinschmidt 1987)

ist offenbar nicht nur eine Spezialität westfälischer Lohnmästereien, wenn Tierärzte auch anderswo von den Medikamententransportern berichten, die von Hof zu Hof fahren. Der Ruf der Weinbauern einer ganzen Nation ist durch Panschereien zerstört worden. Lebensmittelfabriken verwenden verschmutzte oder verdorbene Produkte. Großhändler etikettieren Verfallsdaten neu. Einzelhändler manipulieren Herkunftsangaben. Warenhäuser üben Selbstjustiz (vgl. z. B. Mertins 1980, Wirsching 1985, S. 203 ff.). Im Zusammenhang mit der Öffnung der DDR waren sogleich sehr ehrenwerte Einzelhändler zur Stelle, die sich nicht genierten, die Übernachfrage nach bestimmten Gütern in zweifelsfrei schamloser, aber durchaus legaler Weise auszunutzen.

Auch in klein- und mittelständischen Betrieben des Baugewerbes gehören Ausschreibungsabsprachen zum Geschäft (Pfarr 1988, S. 93). Ein Drittel bis zur Hälfte der Handwerksbetriebe mißachtet nach entsprechenden Erhebungen das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Bei seinen wiederholten Kfz-Reparaturtests kommt der ADAC regelmäßig zum Ergebnis, daß die Mehrzahl der Reparaturen und/oder Abrechnungen fehlerhaft sind. Die Stiftung Warentest schätzt nach ähnlichen Untersuchungen, daß die Einnahmen des Kfz-Handwerks aus Reparaturrechnungen insgesamt um 60 % unbegründet überhöht seien (vgl. Test Heft 10/1983, S. 22).

Insbesondere scheint der Gesellschaftsbereich *Gesundheitspflege* für eine strukturelle Verzerrung der Legalitätsmaßstäbe anfällig zu sein.

Was zunächst den vordergründigen Pfusch am Menschen als fachspezifisches Versagen angeht, so ist weniger dies selbst als der Umstand interessant, wie schwer es Ärzte offenbar immer noch mit ihrem Selbstverständnis vereinbaren können, zu solchen Fehlern zu stehen. Die Schwierigkeiten, auch zu nur zivilrechtlichen Zwecken in die Krähenester einzudringen, sind Legende. Offenbar besteht dafür überhaupt nur eine Chance, wenn im Einzelfall eine Vielzahl von Patienten mit äußerlich unübersehbar eingriffsbezogenen Dauerschäden zu einer nicht mehr hinwegzuinterpretierenden Wirklichkeitsverdichtung führt: etwa der Fall Bernbeck in Barmbek.

Von kaum mehr ernsthaft bestrittener Ubiquität sind jedoch die medizinischen Bereicherungsmethoden durch nicht indizierte, insbesondere apparative Diagnosen, Laborleistungen und Therapien; Abrechnung nicht erbrachter Leistungen¹⁰; insbesondere im zahnmedizinischen Bereich außerdem die Altgold- und Goldstaubunterschlagungen, Goldgewichtmanipulationen und die kollusiven Systeme von Laborrabatten zur Ausbebelung der Gebührenordnung (Müller/Wabnitz 1984), ferner im Zusammenwirken mit Apothekern die Rezeptschwindeleien, also Herausgabe von Spirituosen, Kosmetika usw. statt der verschriebenen Medikamente.

Vorrangiges Interesse jedoch muß die *Beamtenkriminalität* finden, weil Beamte die Berufsgruppe bilden, die am stärksten mit dem Staat

identifiziert wird und seine Rechtsvorstellungen unmittelbar um- und durchzusetzen hat.

Demgegenüber dürfte jedoch gerade hier das größte Maß an Unbefangenheit im Umgang mit der verkauften Arbeitskraft oder Arbeitszeit, den Betriebsmitteln und der funktionsspezifischen Fachkenntnis vorzufinden sein.

Ausgeprägte Sonderbeispiele sind ungenehmigte Nebentätigkeiten in der Dienstzeit, Vermittlung von Bauspar- und Versicherungsverträgen unter Nutzung der Büroeinrichtungen, Erstellung von Anträgen (etwa Bauanträgen), die der jeweilige Beamte in seiner Zuständigkeit dann selbst zu genehmigen hat und ähnliches.

In jüngerer Zeit deutet sich im übrigen an, daß auch im deutschen öffentlichen Dienst ein Korruptionswesen von solchen Ausmaßen vorzufinden zu sein scheint, daß es den Gepflogenheiten in orientalischen Wirtschafts- und Verwaltungskulturen, auf die wir so gern abschätzig herabblicken, kaum nachsteht (Noack 1985, S. 113 ff.). Dabei geht es nicht nur um die Etage der Dienststellenleiter und ministerieller Beschaffungsstellen (Roth 1985). Gehandelt wird offenbar auch auf mittlerer Ebene mit allem, was Beamte zu verwalten haben, z. B. beliebte Autonummern, Führerscheine, Gesundheitsstempel, Aufenthaltsgenehmigungen, Wehruntauglichkeitsbescheinigungen, Zollabfertigungen, TÜV-Plaketten, Bußgeldbescheide mit drohendem Fahrverbot u. a. m.

Die größte Delikatesse nun kommt naturgemäß der Kriminalität der *rechtspflegenden Berufe* zu. Wenn unter diesen zuerst die Polizei ins Auge fällt, so ist dies freilich Ausdruck der allgemein zu kritisierenden Tatsache, daß auch innerhalb dieses Segmentes die unterste Etage am leichtesten zugänglich ist, am deutlichsten in der sozialen Sichtbarkeit liegt, die größte Gegenständlichkeit der Deliktsformen aufweist.

Das größere existenzvernichtende Potential liegt jedenfalls handlungsstrukturell eher bei den Richtern. Und natürlich ist auch bei Richtern, Staats- und Rechtsanwälten die gesamte Bandbreite von sorgfältiger Pflichterfüllung über abgestufte Grade der Nachlässigkeit bis zu offenem Mißbrauch vorzufinden, etwa bei prügelnden Staatsanwälten, Rechtsanwälten, die den Rechtsuchenden zu aussichtslosen Prozessen verleiten oder trickreich Gebühren schinden (s. dazu die Serie in *Der Spiegel* Nr. 49/1989, Nr. 50/1989), Prämienwerbung in Justizvollzugsanstalten durch Verteidiger, gerichtlichen Nötigungen zum Rechtsmittelverzicht oder jener anläßlich eines NS-Prozesses um die ganze Welt reisenden Bochumer Strafkammer, die nicht nur von den Kollegen als „Law Tours Inc.“ bespottet wurde (*Der Spiegel* Nr. 43/1986), sondern sich mittlerweile überdies wegen Abrechnungsschwindels ihrerseits vor einem Strafgericht verantworten mußte (*Der Spiegel* Nr. 43/1989, S. 130 ff., *Die Zeit* v. 8.12.89).

Bevorzugte Aufmerksamkeit findet jedoch, wie gesagt, die *Polizeikriminalität*, für die in den USA der neue Begriff „Blue-Coat Crime“ erfunden wurde (Stoddard 1980). Die Informationslage ist insofern vergleichsweise

günstig, als sich die Berichte stapeln über voreilige Erschießungen von Bagatellverdächtigen, Geiseln, Kindern oder gar Kollegen, Erschießungen aus Notwehr in den Rücken (Thewes 1988), tödliche Würgegriffe, Beweismittelfälschung, Aussagenerpressung, Aussagenabsprachen, Meineid, Vandalismus bei Wohnungsdurchsuchungen, Selbstjustiz, Ausplünderungen Hilflöser und Betrunkener, Vergewaltigen und Sterbenlassen von Arrestanten, Anschlußdiebstähle, Wegelagererei, Zuhälterei, Wiederbeschaffung von Diebesgut gegen Honorar („Die Polizei, dein Freund und Hehler“), Handel mit Tips, Korruption, Provozierung von Verbrechen usw.¹¹

Interessanter noch als solche illustrativen Einzelberichte ist es, wenn im Zusammenhang mit der Aufdeckung von Einzelfällen von den Beschuldigten oder anderen auf die „Normalität“ entsprechender Vorgänge verwiesen wird. Etwa indem Zahnärzte ihre Abrechnungsmethoden, Polizeibeamte ihre Erpressung von Transportgütern in aller Treuherzigkeit damit entschuldigen, man verstehe die Aufregung nicht, so etwas sei doch *allgemein üblich*. Oder wenn Vertreter aus Wirtschaft und Politik die allseitige Übereinstimmung und jahrzehntelange Tradition einer unzulässigen Spendenpraxis offenbaren (Wagner 1986). Oder wenn Tierärzte Hormonskandale als Spitze eines Eisberges bezeichnen. Oder wenn die Entmündigung und Mißhandlung in Altenheimen, die barmherzige Tötung auf Intensivstationen, die passive Euthanasie mißgebildeter Neugeborener von Insidern für gang und gäbe erklärt wird.

4. Schonräume

Die *berufsbezogene* Mittelschichtkriminalität ist dadurch charakterisiert, daß der Tätergruppe sozusagen das *Kompetenzmonopol* über die inkriminierte Beziehungsstörung zukommt. Der normale Leistungskonsument ist außerstande, Defizite der Ordnungsgemäßheit oder Angemessenheit zu bemerken oder zu beurteilen. Dies insbesondere dann, wenn die Schädigungshandlung typischerweise von den verpflichtungsgemäßen, sozial erwünschten beruflichen Verhaltensweisen strukturell gar nicht abweicht, sich vielmehr als bloß graduelle Überziehung grundsätzlich zulässiger Eigennützigkeiten darstellt, die womöglich an oder jenseits der Grenze der Subsumierbarkeit liegt¹² und sich so innerhalb des Schutzrahmens der anerkannten beruflichen Rolle abspielt.

Deshalb beschränken sich die Definitionsschwierigkeiten nicht auf Laien. Auch die Gefahr durch sachverständige Überprüfung ist gering, weil der Kontrolleur der fachlichen Teilkultur des Täters zugehört und somit die Schutzeffekte gruppenspezifischer Solidarität zur Wirkung kommen.

Ein Schutzpolster ergibt sich auch aus der *Abschirmung* durch übergeordnete Instanzen, etwa der Justiz und ihrer im Grunde doch erfreulich milden und verständnisvollen Urteile etwa gegen tötende Polizeibeamte. Oder durch dienstliche Vorgesetzte, die Trockenübungen für Vernehmungen veranstalten, um Aussagen abzugleichen¹³.

Oder durch die Standesorganisationen, die bisweilen eine Gruppenmacht entfalten können, der selbst die Staatsmacht nicht gewachsen ist. Insbesondere scheinen es Medizinfunktionäre mitunter immer noch als Anmaßung zu empfinden, wenn das Verhalten ihrer Zunft überhaupt an irdischen Rechtsmaßstäben gemessen werden soll. So haben sie, nachdem der Skandal schon offenlag, von „kleinen Unkorrektheiten“ gesprochen. Einige haben sich nicht geniert, die Öffentlichkeit mit Modellrechnungen für dumm zu verkaufen, nach denen der durchschnittliche Arzt zusetze (Michalke 1986, S. 22). Dies hat dann den zuständigen Sozialminister in seiner staatlichen Ohnmacht dahin ausfällig werden lassen, den „Verfall der sozialen Sitten“ bei der Ärzteschaft zu geißeln und den Verbänden „Gruppenegoismus“ vorzuwerfen, durch den sie den „Staat zur Beute ihrer Interessenpolitik“ machten (s. z. B. Kieler Nachrichten vom 3.6.1985).

Aus den beschriebenen Strukturcharakteristika ergibt sich schließlich, daß Versuche einer *Kontrolle* solcher Deliktsformen vor unglaublichen Schwierigkeiten stehen. Dies illustriert sich etwa im medizinischen Bereich in verschiedenen Versuchsmodellen mehrerer Bundesländer, die von der Einrichtung einer Arbeitsgruppe reichen mit dem bezeichnenden Titel „Transparenzkommission“; über die elektronische Totalerfassung zum Zwecke der Individualisierung ärztlich berechneter und bei Patienten verzeichneter Kassenleistungen; persönliche Kennzeichnung von Rezepten durch Patienten; Rückfragen bei Patienten zur Bestätigung der ärztlichen Leistungen; bis zur Erstellung sog. Tagesprofile, vermittels derer nach der Methode der „Rasterfahndung“ Ärzte herausgefiltert werden sollen, die mehr abrechnen, als sie zeitlich hätten bewältigen können. Der erste Probelauf war erfolgreich, nämlich in 33 von 60, also 55 % der Fälle (Michalke 1986).

Angesichts dieser Schutzzräume kommt denn auch vieles erst durch skurrile *Zufallsentdeckungen* ans Licht: etwa die tausendfachen betrügerischen Überstundenabrechnungen von Lehrern und Klinikärzten dadurch, daß Tage wie der 30. Februar oder der 31. April angegeben wurden; Rezeptschwindel dadurch, daß ein Patient den tatsächlichen Konsum der verschriebenen Medikamente gar nicht hätte überleben können; Liquidation nicht in Auftrag gegebener und überflüssiger Untersuchungen eines Augenarztes dadurch, daß dies Hunderte von Bundeswehrsoldaten betraf und von ein- und demselben Sachbearbeiter geprüft wurde. Gleiche Überhebungen wären bei zivilen Patienten nie entdeckt worden.

Darüber hinaus gibt es jedoch merkwürdige Phänomene einer *funktionsbezogenen Solidarität*: So wollten beispielsweise in Kiel angesprochene Krankenkassen beider Gruppen von ärztlichen Abrechnungsmanipulationen gar nichts wissen, Überprüfungen seien viel zu aufwendig, wenn nicht gar unmöglich, und außerdem dürfe man doch das Verhältnis zur Ärzteschaft nicht mit solchem Mißtrauen belasten. Überdies sei das ein Problem, das es doch wohl nur in Nordrhein-Westfalen gebe. Tatsächlich

meldete die Oberfinanzdirektion für den davorliegenden Zeitraum mehrere hundert Strafverfahren gegen Ärzte – freilich nicht wegen der Betrügereien gegenüber den Kassen, sondern wegen der damit implizit immer verbundenen Steuerhinterziehung.

Hotelmanager weisen entsprechende Fragen zurück, um erst auf Vorhalt der Informationen aus anderen Häusern einzuräumen, daß es bei ihnen genauso aussieht. Repressive Kontrollen oder gar die Mobilisierung der Polizei sind jedoch weitgehend tabuisiert, weil man „die Gäste“ nicht verprellen will. Außerdem gibt es eigenartige Rückprojektionen, wonach sich das Hotel das Eingeständnis, eine Diebesunterkunft zu sein, als eigene Schande zurechnet. Wo liegen eigentlich die Unterschiede, wenn doch Warenhäuser offensichtlich nicht die geringsten Schwierigkeiten haben, öffentlich bekannt zu machen, daß sie Tagesstätten für Stadstreicher, Kleptomaninnen und verwahrloste Jugendliche seien.

Schonung erfährt solche mittlere Kriminalität auch durch die *Kriminologie*, die sich bestenfalls nicht drum kümmert, im übrigen etwa durch die Verteidigung eines formalen Verbrechensbegriffs bemüht ist, den Konsens zu erhalten. Wenn die Struktur der fahrlässigen Straßenverkehrsstraf-täter von Kriminologen als „erschreckend normal“ (Kaiser 1989, S. 482, Middendorf 1981, S. 431) bezeichnet wird, so ist die Tatsache, daß die Normalität Erschrecken auslöst, natürlich eine Offenbarung. Andere versuchen daran festzuhalten, daß auch in offiziell ubiquitären Deliktsbereichen die Gruppe der Schwer- und Mehrfachauffälligen, also der „wirklichen“ Straftäter eine Minderheit darstelle, die durch die klassischen Defizienzeichen charakterisiert sei (Schöch 1976). Die dabei in der Regel vorzufindenden Prozesse einer reaktiven Auffälligkeitsverdichtung werden dann gern vernachlässigt (Sack 1978, S. 304). Auch in neuer Lehrbuchliteratur findet sich trotz mittlerweile entgegenstehender empirischer Daten immer noch die Behauptung, Kindesmißhandlung sei eine Eigenart unterer Schichten (Kürzinger 1985, S. 149).

Eher eine Kuriosität wohl sind die zunächst angesetzten und mittlerweile empirisch natürlich längst zurückgewiesenen Versuche, auch die Wirtschaftskriminalität auf irgendwie pathologische, also jedenfalls unnormale Persönlichkeiten abzuschieben: So meinte etwa Mergen, beim sog. Wirtschaftskriminellen Absonderlichkeiten von primitiv angelegter Persönlichkeit über Egozentrik, Narzißmuß und neurotische Kontaktgestörtheit bis zu sexueller Impotenz (!) ausmachen zu können (Mergen 1972).

5. Wahrnehmungsstörungen

Gesellschaftstheoretische Erklärungen für die zunächst nach unten gerichteten Kriminalisierungs- und Verfolgungstendenzen haben das Strafrecht als Herrschaftsinstrument begriffen. Recht und insbesondere das indisponible Strafrecht dienen danach der Sicherung des Status quo, also nicht nur der Erhaltung des *Bestandes* geschützter Rechtsgüter, sondern natürlich

auch seiner *Verteilungsstruktur*, der Verfestigung des Gefüges von Privilegien und Ressourcen. Strafrechtsanwendung dient danach der Disziplinierung machtunterworfenen Gruppen durch permanente Bedrohung mit sozialem Abstieg, und der langfristigen Durchsetzung von Ordnungsvorstellungen, die schließlich von den in sie hineinsozialisierten Machtunterworfenen akzeptiert werden (Haferkamp 1980, S. 78 f., Popitz 1968 b, S. 16).

Jüngere konflikttheoretische Ansätze nun, wie sie in Deutschland etwa durch den Namen Dahrendorf (1961, S. 197 ff., 1967, S. 263 ff.) repräsentiert werden, sehen die Mechanismen demokratischer Willensbildung und Machtdurchsetzung komplizierter. Unter kriminologischem Blickwinkel werden dort die wirklichen Interessenten der Strafrechtsnormen in den Mittelschichten geortet und den intermediären Organisationen, Gruppierungen, Verbänden, jener dominanten Mehrheit also, die das breite kulturtragende Fundament der Gesellschaft bildet und die Durchsetzungsmacht besitzt, um Minderheiten sowohl nach unten als auch nach oben durch Kriminalisierung auszugrenzen, als Normalbürgerschaft selbst aber vor jeder Marginalisierung sicher ist (Schumann 1974, S. 77).

Diese „Normalbevölkerung“ im Zentrum wird durch *wahrnehmungspychologische Barrieren* vor reflexiver Selbsterkenntnis geschützt. Wir wissen aus der Dunkelfeldforschung, daß Verhaltensweisen, die in eigenen Kreisen üblich sind, sich auch dann buchstäblich „normalisieren“, wenn sie formelle Normen verletzen. Oder es bilden sich regelrechte subkulturelle Eigen- oder Gegennormen heraus, wenn etwa das gastronomische Gewerbe den Brauch entwickelt, von sich aus fingierte Spesenrechnungen anzubieten¹⁴. Erkannte Regelwidrigkeiten werden *bagatellisiert*¹⁵ oder *rationalisiert*. Die Techniken unterscheiden sich nicht von denen der Unterschicht- oder Jugendkriminalität, nur sind sie dort nicht durchsetzungsmächtig. Für die neutralisationstechnische Auffassung, daß gewisse Begradigungen in Steuererklärungen nachgerade ein Akt der Notwehr gegen oder doch zumindest ein Ausgleich für die Ungerechtigkeit des Steuersystems seien, wird man 90 % oder mehr Zustimmung finden. Anders wohl bei der Auffassung, daß man sich angesichts ungerechter Eigentumsverteilung nehmen müsse, was man nicht kaufen könne. Allenthalben findet man die Ansicht, daß man sich durch jahrelange Zahlung von Versicherungsbeiträgen eine Art *Anspruch* erwerbe, nun auch mal was ersetzt zu bekommen; man hat, krank oder nicht, alle 2 Jahre einen „Anspruch“ auf eine Heilkur oder alle 4 Wochen einen „Anspruch“ auf dienstfrei für einen Arztbesuch. Macht dagegen ein plitscher Halbwüchsiger geltend, angesichts seiner Vermögenslosigkeit einen sozialen Anspruch auf kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr zu haben, dann ist die Empörung derselben Leute nicht zu besänftigen. Im gewerblichen Bereich ist die klassische Neutralisationstechnik des Altruismus, also: Ich tue es nicht für mich, sondern für die Firma und die Arbeitsplätze, mittlerweile von solcher Durchschlagskraft, daß selbst

Verwaltungsgerichte daraufhin eine Fortführung eindeutig rechtswidriger Betriebe gestatten.

Die Philosophen sprechen von „*Grenzmoral*“ oder gar „moralischer Anästhesie“, die Recht und Anstand dort verortet, wo man selbst gerade steht (Lüderssen 1974, Schöllgen 1963). Ich bin mir nicht sicher, ob der moralische Rückgriff hier hilfreich ist. Denn wenn es sich auch um Verstöße gegen formelle Rechtsnormen handelt, so stimmt es doch überein mit in unserer Gesellschaftsordnung strukturell angelegten und deshalb weithin anerkannten sekundären Verhaltensregeln einer Konkurrenzideologie, nach der es Ausdruck der Selbstbehauptung ist, sich schadlos zu halten, und nach der selbst schuld ist, wer sich nicht zu schützen weiß.

Die interne Verarbeitung ist so perfekt, daß man den Leuten ihr ehrliches Unverständnis gegenüber der Rüge des Rechts fast abnehmen muß: Der Kieler Medizinprofessor, der mit gebrauchten Herzschrittmachern gehandelt hatte, war überzeugend ratlos. Oder – um ein Beispiel zu nehmen, das uns allen gleichermaßen sichtbar wurde – Spitzenpolitiker und Wirtschaftsvertreter überboten sich in eindrucksvoll zur Schau getragendem Mangel an Unrechtsbewußtsein hinsichtlich der inkriminierten Spendenpraxis (Wagner 1986, S. 26). Oder man verfolgt die Berichte über das Verfahren gegen die Bochumer Strafkammer: Die Selbstdarstellung des Vorsitzenden Richters scheint von nachgerade mitleiderregender Hilflosigkeit gewesen zu sein (Der Spiegel Nr. 43/1989, S. 130 ff.).

Zunächst ist davon ausgegangen worden, daß der sog. fragmentarische Charakter des Strafrechts, also die unvermeidliche Beschränkung strafrechtlicher Erfassung auf nur einen Teilausschnitt des unerschöpflichen Reservoirs sozialschädlicher Verhaltensweisen ausreiche, um den „Appell an das Bewußtsein und die Einsicht eigener Verantwortung in einer (grundsätzlichen, generellen) abstrakten, von der speziellen Norm unabhängigen Bedeutung“ zu gewährleisten (Noll 1966, Mayer 1967). Mit zunehmender Verrechtlichung drängt sich jedoch mehr und mehr die Frage auf, ob nicht gerade in den Kreisen der Selbstgerechten ein umgekehrter Effekt eintritt, nämlich die Verfestigung der Einstellung, daß erlaubt sei, was nicht ausdrücklich strafrechtlich verboten ist (Maiwald 1972, S. 13).

Das Abdrängen der Kriminalität in gesellschaftliche Randbereiche hat *sozialhygienische* Funktion. Sie ermöglicht es der breiten Mitte, sich auf der richtigen Seite zu sehen und sich mit dieser Gesellschaft zu identifizieren. Dieser Mechanismus wird durch die Personalisierung der Kriminalität gefördert: Je mehr sich die Fähigkeit zur Kriminalität an eine bestimmte andersartige (vorzugsweise inferiore) Persönlichkeitskonstitution binden läßt, umso sicherer kann sich der Bürger in seiner vermeintlichen Normalität fühlen (Kaiser 1989), umso weniger steht er selbst – unbeschadet seiner Handlungsgebräuche – in Gefahr, seinerseits in den Status des Kriminellen zu geraten. Zur anderen Seite mag das vergleichsweise junge

Phänomen der kriminalisierenden Ausgrenzung auch nach oben überdies der Neutralisierung von Neidgefühlen dienen, indem der ökonomische Spitzenerfolg moralisch diskreditiert werden kann.

Deshalb müssen auch Vorgänge in den eigenen Kreisen, wenn sie mit solchem Nachdruck ans Licht kommen, daß sie sich nicht mehr hinwegbagatellisieren lassen, im Standesinteresse vereinzelt, als ungewöhnlicher Ausrutscher oder gewissermaßen als *Betriebsunfall* dargestellt werden; der Handelnde muß als Schwarzes Schaf, als untypischer Vertreter isoliert werden, um das Ansehen der Teilkultur zu retten und der Gefahr entgegenzutreten, der Vorgang könnte als konsequenter und systemgerechter Ausdruck hier geltender Wertmaßstäbe und Verhaltensgebräuche verstanden werden (Garfinkel 1977). Eine besonders probate Ausstoßungstechnik ist die *Pathologisierung*. Diese sämtlichen Umgangsweisen sind etwa im Zusammenhang mit dem spektakulären Sturz des schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten im Jahre 1987 in nachgerade schulfallartiger Deutlichkeit sichtbar geworden.

Aus sozialstaatlicher, gleichheits- und gerechtigkeits-theoretischer Sicht ist es natürlich unbefriedigend, daß es eine Minderheit ist, der so stellvertretend die Last im Dienst der normativen Stabilisierung der Gesellschaft aufgebürdet wird. Die juristische formalistische Leerformel von der mangelnden Gleichheit im Unrecht ist ein eher ärgerlicher Beschwichtigungsversuch (Kaiser 1988, S. 339). Nicht von ungefähr sind es deshalb auch prominente *Juristen*, die vom „*Aufopferungscharakter*“ der Justizbetroffenheit (Krümpelmann 1976) oder vom „Opfer um der Gemeinschaft willen“ (Schmidhäuser 1963, S. 85) sprechen.

Problematisch ist ferner, daß dieses Gemeinschaftsopfer nicht zufallsgestreut repräsentativ, sondern strukturiert überwiegend von jenen erbracht werden muß, die ohnehin mit beschränkten Beteiligungschancen ausgestattet sind und in ihrem Lebenszuschnitt dadurch weiter depriviert werden. Diese Beobachtung ist es, die dann Sozialwissenschaftler zu der Erkenntnis führt, daß die Zuweisung der negativen Eigenschaft Kriminalität ebenso ein *Produkt gesellschaftlicher Auseinandersetzung* ist wie die Verteilung der positiven Güter in einer Gesellschaft (Sack 1974, S. 470).

6. Konsequenzen

Es muß – auch für die kriminalpolitische Lektorientierung – ein *neues Kriminalitätskonzept* entwickelt werden.

Die Wahrnehmung der kriminellen Aktivitäten anständiger Leute im Zentrum der Gesellschaft schließt die Lücke des *Ubiquitätstheorems*. Der Wissenszuwachs liefert fortschreitende Bestätigung der Annahme, daß Kriminalität in allen, wie auch immer abzugrenzenden Segmenten der Gesellschaft vorhanden ist, freilich nicht in jenem absurden Sinne, daß alle Menschen gleich belastet seien, wie zunächst versucht wurde, die These zu desavouieren, sondern im Sinne der J-Kurven-Verteilung, wonach jeweils

wenige Individuen schwer und/oder oft, viele Individuen selten und/oder leicht delinquieren (Sessar 1984, S. 31, Kaiser 1989, S. 264 f.).

Unterschiedlich ist freilich die *Art* der Kriminalität, die den jeweiligen kulturellen Handlungsniveaus und strukturellen Zugängen entspricht.

Die Befähigung zur kriminellen Aktivität ist offenbar nicht von psychosozialen oder soziostrukturellen Persönlichkeitsdimensionen abhängig. Die strafrechtlich für so bedeutsam erklärte Kategorie der *Sozialisiertheit* oder Sozialisation läßt uns ratlos, wenn auch eine wie immer zu definierende gute Sozialisation die Befähigung zum Normbruch nicht ausschließt; zumindest wird immer unklarer, was mit „Sozialisation“ im kriminologischen Kontext eigentlich gemeint ist oder ob sie, wenn es letztlich allein um Normtreue geht, zur bloßen Tautologie herabschmilzt.

Statt dessen ist Kriminalität offensichtlich in erster Linie kultur-, situations- und gelegenheitsbedingt. Das offenbart sich beispielhaft an verblüffend erscheinenden Vorgängen, wo es kaum mehr bedarf als der bloßen Herstellung von Gelegenheiten, um eine epidemische Ausbreitung des Phänomens auszulösen, wie etwa bei jenen 100 braven Lübecker Bürgern, zum Teil aus der politischen Führungsetage, die sich in einen Strudel fortgesetzter sexueller Aktivitäten mit etwa 30 Kindern zwischen zehn und siebzehn Jahren haben ziehen lassen; oder jenen über 40 Berliner Postbeamten, die sich von einem Kollegen dauerhaft mit gestohlenen Waren haben versorgen lassen; oder jenen ebenso vielen Kölner Taxifahrern, die einen Autoradiodiebstahls- und -hehlerring aufgezogen haben.

Natürlich geht es nicht darum, der Justiz neue Tätigkeitsfelder zu erschließen. Interessant ist doch vielmehr, wie es in vergleichbaren Konfliktfeldern gelingt, *ohne* die kontrollierende Intervention der *Strafverfolgung* auszukommen. Ich bin der Überzeugung, daß der Einzelhandel bei Verzicht auf strafrechtliche Verarbeitung des Kundendiebstahls ebensowenig ruiniert werden würde wie das Hotel- und Gaststättengewerbe. Daß die wirklichen Gefahren aus einer ganz anderen Richtung kommen, zeigt nicht erst der Fall co op.

Immer wieder wird die Frage aufgeworfen, ob es in sozusagen generalpräventiver Hinsicht nicht besser wäre, zu den Rechtsbrüchen der Rechtstreuen Diskretion zu wahren. Denn wo Thematisierungen stattfinden, schaffen sie Unruhe: Die Ärzteschaft klagt über Vertrauensverluste, alte Menschen in Pflegeheimen und Intensivstationen bangen um ihr Leben, Untreue in caritativen Organisationen beeinträchtigt die Spendenbereitschaft. Nach Nahrungsmittelskandalen bringt der Argwohn ganze Gewerbebezüge an den Rand des Ruins. Und auch bezüglich der bereits erwähnten politischen Eruptionen in Schleswig-Holstein hatte es ja an Stimmen nicht gefehlt, wonach der Schaden gar nicht aus den sog. „Machenschaften“ erwachse, sondern aus ihrer Publikation.

Tatsächlich ist diese These sehr viel seriöser, als sich mancher ihrer Vertreter vielleicht erhofft hat, aber auf die Schlußfolgerungen kommt es an. Von wissenschaftlicher Seite hat vor 20 Jahren der Rechtssoziologe

Popitz (1968 a) mit seinem berühmten Theorem von der „*Präventivwirkung des Nichtwissens*“ solche Sichtweisen fundiert. Danach sei nämlich eine hinreichend stabile Verhaltensordnung überhaupt nur erreichbar, so lange die Bevölkerung *nicht* weiß, in welchem Umfang und in welchen Gesellschaftsbereichen tatsächlich dem Recht Mißachtung widerfährt. Ich bezweifle jedoch, ob die Bemühung um Erhaltung dieses Nichtwissens in einer demokratischen, am Gleichheitsideal orientierten und unvermeidlich transparenter werdenden Gesellschaft eine auf die Dauer einzuhaltende Strategie ist.

Statt dessen ist *Aufklärung über sozialstrukturelle Gleichverteilung* von Kriminalität Voraussetzung für den Abbau jener selbstgerechten Arroganz, die das Schlechte immer nur bei anderen sieht. Das Konzept krimineller Abweichung muß dahin neu definiert werden, daß es nicht mehr als Eigenart einer Minderheit marginalisierter Menschengruppen verstanden wird, sondern als eine Minderheit von Ereignissen im Lebensalltag *jedes* Menschen.

Abweichendes Verhalten im kriminologischen Sinne ist nicht definiert als Abweichung von der Mehrheit, sondern als Abweichung von der Norm. Dabei dient die Norm gerade der Stützung kontrafaktischer, also durch die erlebte Wirklichkeit enttäuschter Verhaltenserwartungen. Deshalb bleibt es selbstverständlich auch bei einem solchen Abweichungsbegriff die *schlechte Ausnahme*, andere zu schädigen. Auch dabei bleibt es die Funktion der Norm, auf ihre Geltung vertrauen zu dürfen, und Funktion der exemplarischen Mißbilligung, dieses Normvertrauen zu festigen.

Ein solcher Abweichungsbegriff erlaubt es dann auch, das Kriminalitätskonzept zu *entpersonalisieren*. Denn was im Sinne normativer Stabilisierung zu mißbilligen ist, sind unerwünschte Handlungen, Vorgänge und Lebensereignisse. Es ist dagegen überflüssig, kriminalsoziologisch ungerechtfertigt und kriminalpsychologisch schädlich, das Mißbilligungsurteil darüber hinaus auf die Person zu erstrecken und mit einer Abwertung ihres Persönlichkeits- und Sozialstatus zu verbinden.

Statt dessen sollte ein offenes, durchsichtigeres und affektfreies Kriminalitätsverständnis frei machen für *rationale Methoden* bedürfnis-, problem- und lebensweltbezogener Bewältigung mit dem strafbaren Ereignis verbundener Verluste und Enttäuschungen.

Anmerkungen

* Es handelt sich um ein Referat im Rahmen der Fortbildung für Richter und Staatsanwälte in Schleswig-Holstein; danach wollen der Stil sowie gewisse Bezüge und Anspielungen verstanden sein.

(1) Auch Sack (1985, S. 81) spricht insofern davon, daß sich entsprechendes immer noch bloß „vermuten“ lasse.

(2) Vgl. Streng 1977; allerdings geht es Streng nur um die Begleitkriminalität einer kleinen Zahl von Bürgern, die sich selbst freilich für besonders „brav“ halten, nämlich das Hobby „Waffen“.

(3) Vgl. den charakteristischen Titel von Conklin (1977): „Illegal but not Criminal“.

(4) Im übrigen bestätigt das auch hier die Empirie: Holzhauer (1989, S. 173):

Höchster Anteil von Schwangerschaftsabbrüchen bei hoher Schulbildung! Natürlich steht der Schwangerschaftsabbruch mit lebenssituativen Belastungsmerkmalen in Zusammenhang. Die Merkmale Einkommen und Bildung weisen jedoch gegenläufige Ausprägungen auf, was die Autorin zum Verzicht auf die Konstruktion eines Schicht-Index bewog, weil dieser „die Zusammenhänge verwischen“ würde (S. 174).

(5) Vgl. auch Kaiser (1988, S. 720): „Wäre im Straßenverkehr nur annähernd so viel menschliches Versagen zu beobachten wie beim Ladendiebstahl, so würde man sich wahrscheinlich ‚ausrotten‘. Die Diebe sind sozusagen ‚unter uns‘“.

(6) Vgl. insbesondere zur vielfältigen Phänomenologie Geerds (1984)

(7) S. z. B.: Langrock (1980). Der HUK-Verband schätzt – und er schätzt bewußt niedrig – bei:

Kfz-Diebstahl 15 %

Glasbruch 20 %

Teillediebstahl 30 %

Mopeddiebstahl 35 % unberechtigte Anträge (Mitteilung des HUK-Verbandes Hamburg vom 8.10.1986).

(8) Die weitestgehenden Hochschätzungen gibt Wolff (1978, S. 27): 1.012.000 bis 1.628.000 körperliche Mißhandlungsfälle im Jahr. Diese extreme Größenordnung ist freilich umstritten, vgl. insb. Heinsen 1982, S. 95.

Zum sexuellen Mißbrauch vgl. Rush 1982, S. 33 ff., sowie zur ehelichen Vergewaltigung Helmken, 1979, S. 49 ff.

(9) Vgl. den Hinweis zu diesbezüglichen Einstellungen bei Kaiser (1980, S. 441).

(10) Nach Etscheit (1989, S. 47) ist davon auszugehen, daß zwischen 5 und 15 % der rund 70.000 Kassenärzte und 33.000 Kassenzahnärzte in der Bundesrepublik zumindest hin und wieder in betrügerischer Absicht falsche Abrechnungen erstellen.

(11) Ein Ansatz wissenschaftlicher Beschäftigung mit diesen Phänomenen findet sich bei Brusten (o. J.).

(12) Vgl. dazu die Subsumtionsschwierigkeiten zu den Begriffen „Rabatt“ und „Skonto“ bei zahnärztlichen Abrechnungsschwindel, Müller/Wabnitz 1984.

(13) Vgl. zu Rolle und Funktion des offensichtlich regelrecht institutionalisierten „polizeilichen Zeugenbetreuers“ Maeffert (1980).

(14) Das Gegenstück sind dann die gerade im kleinen Geschäftsleben üblichen sog. „Otto-Richter“-Geschäfte (= ohne Rechnung) oder Geschäfte zum „BAT“-Tarif (= bar auf Tatze) – s. Kottke 1989.

(15) Chr. Helfer handelt das, worum es hier geht, insgesamt unter dem Titel „Kavaliersdelikte“ ab (1967).

Literatur

ALBRECHT, P. A., Spezialprävention angesichts neuer Tätergruppen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 97 1985, S. 831–870

ALLEN, F. A., The Decline of the Rehabilitative Ideal, New Haven/London 1981

BRUSTEN, M., „Kriminalität in der Polizei“ – Erste Überlegungen zur Diskussion aus soziologischer Sicht, in: GdP Landesbezirk Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Zwischen Anspruch und Wirklichkeit – Berufsethos der Polizeibeamten, Düsseldorf o. J., S. 9–15

CLINARD, M. B./YEAGER, P. C., Corporate Crime, New York/London 1980

COBB, W. E., Shoplifting, in: SAVITZ, L. D./JOHNSTON, N. (Eds.), Contemporary Criminology, New York u. a. 1982, S. 369–376

CONKLIN, J. E., Illegal but not Criminal, Englewood Cliffs 1977

CONRAD, J. P., The Dangerous and the Endangered, Lexington Mass. 1985

DAHRENDORF, R., Gesellschaft und Freiheit, München 1961

DAHRENDORF, R., Pfade aus Utopia, München 1976

DENCKER, F./HAMM, R., Der Vergleich im Strafprozeß, Frankfurt a. M. 1988

DER KRIMINALIST 1989

DER SPIEGEL Nr. 10/1984

DER SPIEGEL Nr. 43/1986
 DER SPIEGEL Nr. 43/1989
 DER SPIEGEL Nr. 49/1989
 DER SPIEGEL Nr. 50/1989
 DIE ZEIT vom 8.12.89
 DOUGLAS, J. D./JOHNSON, J. M. (Eds.), *Official Deviance: Readings in Malfeasance and Other Forms of Corruption*, New York/San Jose/Toronto 1977
 EIMLER, W.-M./KLEINSCHMIDT, N., *Tierische Geschäfte. Barbarische Methoden im Fleisch- und Eierland*, München 1987
 EISENBERG, G., *Kriminologisch bedeutsames Verhalten von Staatsführungen und ihren Organen*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 63 1980, S. 217–231
 EISENBERG, G., *Kriminologie*, 3. Aufl., Köln u. a. 1990
 EISENBERG, G./OHRER, C./BRUCKMEIER, K., *Verkehrsunfallflucht*, Berlin/New York 1989
 ENGFER, A., *Kindesmißhandlung*, Stuttgart 1986
 ETSCHKEIT, J., *Wirtschaftskriminalität im Gesundheitswesen*, Köln 1989
 FREHSEE, D., *Zur Suche nach „alternativen Sanktionen“ im Jugendstrafrecht*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 71 1988, S. 281–298
 GARFINKEL, H., *Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszeremonien*, in: LÜDERSEN, K./SACK, F. (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität. Band 2, Strafprozeß und Strafvollzug*, Frankfurt a. M. 1977, S. 31–40
 GEERDS, F., *Zur sozialen Problematik des Versicherungsmißbrauchs*, in: *Die Versicherungslandschau* 1984, S. 94
 HAFERKAMP, H., *Herrschaft und Strafrecht* 1980
 HEINSEN, E., *Wie groß ist das Ausmaß von Gewalt gegen Kinder?* in: HONIG, M.-S. (Hrsg.), *Kindesmißhandlung*, München 1982, S. 95–126
 HEINZ, W., *Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschl. Verbraucherschutz)*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 96 1984, S. 417–451
 HELFER, C., *Kavaliersdelikte*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 50 1967, S. 175–192
 HELMKEN, D., *Vergewaltigung in der Ehe*, Heidelberg 1979
 HOCHSTEDLER, E. (Ed.) *Corporations as Criminals*, Beverly Hills 1986
 HOLZHAUER, B., *Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch*, Freiburg 1989
 HÜMBS-KRUSCHE, M./KRUSCHE, M., *Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen*, Stuttgart u. a. 1983
 JÄGER, H., *Makrokriminalität*, Frankfurt a. M. 1989
 JOHNSON, J. M./DOUGLAS, J. D. (Eds.), *Crime at the Top: Deviance in Business and the Professions*, Philadelphia u. a. 1978
 KAISER, G., *Verkehrsdelinquenz und Generalprävention*, Tübingen 1970
 KAISER, G., *Kriminologie. Ein Lehrbuch*, 2. Aufl., Heidelberg 1988
 KAISER, G., *Kriminologie*, 8. Aufl., Heidelberg 1989
 KAISER, G./METZGER-PREGIZER, G. (Hrsg.), *Betriebsjustiz*, Berlin 1976
 KAVEMANN, B./LOHSTÖTER, I., *Väter als Täter*, Reinbek b. Hamburg 1984
 KIELER NACHRICHTEN vom 3.6.1989
 KOTTKE, K., *Schwarzgeld – was tun? Entstehung, Unterbringung, Aufdeckung, Legalisierung von un versteuerten Geldern*, Freiburg 1989
 KRÜPELMANN, J., *Die Neugestaltung der Vorschriften über die Schuldfähigkeit durch das zweite Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 88 1976, S. 6–39
 KÜRZINGER, J., *Kriminologie*, Stuttgart u. a. 1982
 KÜRZINGER, J., *Gewaltkriminalität*, in: KAISER, G./KERNER, H. J./SACK, F./SCHELLHOSS, H. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 2., völlig neu bearb. Aufl. München 1985, S. 145–151

LANGROCK, E., Der kriminelle Mißbrauch der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Lübeck 1980

LÜDEMANN, C./BUSSMANN, K.-D., Diversionchancen der Mächtigen? Eine empirische Studie über Absprachen im Strafprozeß, in: *Kriminologisches Journal* 21 1989, S. 54-72

LÜDERSEN, K., Alltagskriminalität und „Grenzmoral“, in: *Kriminologisches Journal* 6 1974, S. 201-208

MAEFFERT, U., Polizeiliche Zeugenbetreuung, Frankfurt a. M. 1980

MAIWALD, M., Zum fragmentarischen Charakter des Strafrechts, in: SCHROEDER, F. C./ZIPF, H. (Hrsg.), *Festschrift für Reinhart Maurach*, Karlsruhe 1972, S. 9-23

MAYER, H., Strafrecht. Allgemeiner Teil, Stuttgart u. a. 1976

MERGEN, A., Die Persönlichkeit des Verbrechens im Weißen Kragen, in: BAER, H. u. a., *Wirtschaftskriminalität. Probleme im Gespräch*, Band 4, Bern und Frankfurt 1972, S. 27-34

MERTINS, W., Rückzug des Strafrechts – mehr Freiheit?, in: *Goltammers Archiv* 1980, S. 41-67

MICHALKE, P., „Wir Ärzte sind doch keine Weihnachtsmänner“, in: *Der Kassenarzt, Deutsches Ärztemagazin* 21 1986, S. 15-22

MIDDENDORF, W., Verkehrskriminalität, in: SCHNEIDER, H. I., (Hrsg.), *Die Psychologie des 20. Jahrhunderts*, Band XIV, Auswirkungen auf die Kriminologie, Zürich 1981, S. 419-434

MÖNCH, K.-H., Steuerkriminalität und Sanktionswahrscheinlichkeit, Frankfurt a. M. 1978

MÜLLER, R./WABNITZ, H.-B., Kriminalität oder Grauzone im Gesundheitswesen, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1984, S. 1785-1792

NOACK, P., Korruption – die andere Seite der Macht, München 1985

NOLL, P., Schuld und Prävention unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung des Strafrechts, in: GEERDS, F./NAUCKE, W. (Hrsg.), *Beiträge zur Gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Hellmuth Mayer*, Berlin 1966, S. 219-233

ORTMANN, R., Resozialisierung im Strafvollzug, Freiburg 1987

PAUFLER, A., Steuerhinterziehung, Stuttgart 1983

PETERS, D., Richter im Dienste der Macht, Stuttgart 1973

PFARR, Th., Trends, Fehlentwicklungen und Delikte in der Bauwirtschaft, Berlin u. a. 1988

PFEIFFER, D. K./SCHEERER, S., Kriminalsoziologie, Stuttgart u. a. 1979

POPITZ, H., Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, Tübingen 1968 a

POPITZ, H., Prozesse der Machtbildung, Tübingen 1968 b

REICHERT, M., Was in Hotels so alles mitgeht, in: *ADAC-Motorwelt Heft 7* 1989, S. 58

ROGENKAMP, V., Der König klagt. Hotels können sich nicht retten vor Gästen, die alles mitgehen lassen, in: *DIE ZEIT* Nr. 46 vom 10.11.1989, S. 91

ROLINSKI, K./KRAUS, L., Evaluierung sozialer Trainingskurse und ihre Probleme, in: KAISER, G./KURY, H./ALBRECHT, H.-J. (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, Freiburg 1988, S. 447-464

ROTH, R., Politische Korruption in der Bundesrepublik – Notizen zu einem verdrängten Thema, in: FLECK, Ch./KUZMICS, H. (Hrsg.), *Korruption. Zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens*, Königstein Ts. 1985, S. 143-159

RUSH, F., Das bestgehütete Geheimnis, Berlin 1982

SACK, F., Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: SACK, F./KÖNIG, R. (Hrsg.) *Kriminalsoziologie*, 2. Aufl., Frankfurt 1974, S. 431-501

SACK, F., Probleme der Kriminalsoziologie, in: KÖNIG, R. (Hrsg.), *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, Band 12: Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität, Stuttgart 1978, S. 192-492

SACK, F., Dunkelfeld, in: KAISER, G./KERNER, H. J./SCHELLHOSS, H. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 2., völlig neu bearb. Auflage, München 1985, S. 76-84

SCHMECHTIG, B., Personaldelikte, Marburg 1982

SCHMIDT-HIEBER, W., Verständigung im Strafverfahren, München 1986

SCHMIDHÄUSER, E., Vom Sinn der Strafe, Göttingen 1963

SCHÖCH, H., Ist Kriminalität normal? in: GÖPPINGER, H./KAISER, G. (Hrsg.), Kriminologie und Strafverfahren, Stuttgart 1976, S. 211–228

SCHÖCH, H., Effektivität der Sanktionspraxis bei Alkoholdelikten im Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland, in: SCHUH, J. (Hrsg.), Verkehrsdelinquenz, Delinquance routière, Grösch 1989, S. 115–133

SCHÖLLGEN, W., Sozialwidrige Trends im Vorfeld der eigentlichen Wirtschaftskriminalität (Grenzmoral), in: BKA (Hrsg.), Grundfragen der Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1963, S. 15–21

SCHUMANN, K. F., Gegenstand und Erkenntnisinteresse einer konflikttheoretischen Kriminologie, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK) (Hrsg.), Kritische Kriminologie, München 1974, S. 69–84

SESSAR, K., Jugendstrafrechtliche Konsequenzen aus jugendkriminologischer Forschung: Zur Trias von Ubiquität, Nichtregistrierung und Spontanbewährung im Bereich der Jugendkriminalität, in: WALTER, M./KOOP, G. (Hrsg.), Die Einstellung des Verfahrens im Jugendrecht, Vechta 1984, S. 26–50

SIMON, D. R./EITZEN, D. S., Elite Deviance, Boston u. a. 1982

SIOLEK, W., Verständigung im Strafverfahren – eine verfassungswidrige Praxis! in: Deutsche Richter-Zeitung 67 1989, S. 321–330

STEFFEN, W., Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976

STODDARD, E. R., Blue-Coat Crime, in: LUNDMAN, R. J. (Ed.), Police Behavior. A Sociological Perspective, New York/Oxford 1980, S. 226–253

STRENG, F., Zur Kriminalität der braven Bürger, in: Kriminologisches Journal 9 1977, S. 205–212

SUTHERLAND, E. H., White-Collar-Kriminalität, in: SACK, F./KÖNIG, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1974, S. 187–200

TEST Nr. 10/1983

THEWES, W., Rettungs- oder Todesschuß, Hilden 1988

WAGNER, J., Ladendiebstahl – Wohlstands- oder Notstandskriminalität, Heidelberg 1979

WAGNER, J., Tatort Finanzministerium, Reinbek b. Hamburg 1986

WILSON, P. R./BRAITHWAITE, J., Two Faces of Deviance: Crimes of the Powerless and the Powerful, St. Lucia, Queensland 1978

WIRSCHING, R. W., Die unheimlichen Aufpasser – Warensicherungssysteme gegen Ladendiebstahl, Ingelheim 1985

WOLFF, R., Kindesmißhandlung und ihre Ursachen, in: BAST, H. u. a. (Arbeitsgruppe Kinderschutz) (Hrsg.), Gewalt gegen Kinder, 2. Aufl., Reinbek b. Hamburg 1978, S. 13–45

November 1989

Postfach 8640
4800 Bielefeld